



### **Warum muss eine Pensionszusage begutachtet werden?**

Viele Unternehmen haben das Ziel sich von den Unwägbarkeiten einer früher erteilten Leistungszusage (Pensionszusage) zu trennen. Diese Zusage beeinflusst die Bilanz der Unternehmen nachteilig. Gewünscht wird meist die weitestgehende Entfernung der Rückstellungen aus der Bilanz.

Dies vor allem vor dem Hintergrund der mangelnden Finanzierbarkeit der Zusage. Längst ist bekannt, dass das Langlebigkeitsrisiko dazu führt, dass eine Pensionszusage für eine Firma ein unkalkuliertes unternehmerisches Risiko darstellt, weil nicht geplant werden kann, wie lange ein Unternehmen die zugesagten Leistungen erbringen muss. Mehr und mehr verweigern sogar Banken erforderliche Betriebsmittelkredite mit der Argumentation, dass die bestehenden Pensionszusagen die Rückführung der Kredite gefährden.

Die oft gewünschte Auslagerung einer Pensionszusage in einen Pensionsfonds ist eine Möglichkeit, die jedoch in den seltensten Fällen vorgenommen werden kann. Denn die Kosten hierfür sind in etwa mit 200 % der Rückstellungen zu taxieren.

In vielen Fällen macht es daher Sinn das oben genannte Risiko zu begrenzen, und als Sofortmaßnahme die Pensionszusage auf jeden Fall auf den bereits erdienten Teil einzufrieren und in einem zweiten Schritt zu überlegen, was mit dem bereits erdienten Teil zu geschehen hat. Mit der Einfrierung wird die Zusage auf den erdienten Teil festgeschrieben und damit das Risiko erheblich minimiert. Parallel hierzu, ist die dadurch eingetretene Versorgungslücke über eine Unterstützungskassenzusage als beitragsorientierte Leistungszusage zu schließen, was den entscheidenden Wechsel der Zusageart darstellt.

Da jede Pensionszusage eine individuelle Einzelfalllösung darstellt, kann nicht pauschal gesagt werden, wie die Abwicklung des oben geschilderten Szenarios genau vor sich zu gehen hat. Um keine steuerrechtlichen Nachteile befürchten zu lassen, muss eine genaue Begutachtung der Pensionszusage im Zusammenspiel mit der Bilanz des Unternehmens vorgenommen werden. Dies schafft die notwendige Rechtssicherheit (Enthftung) und ist deshalb eine notwendige Bedingung.

Die Begutachtung beinhaltet dabei selbstverständlich auch eine ausführliche Auswertung der Pensionszusage, mit einem konkreten Fahrplan, wie Schritt für Schritt vorzugehen ist. Zusätzlich beinhaltet die Begutachtung eine Stellungnahme des Bayerischen Finanzministeriums, über die Zulässigkeit des geplanten Vorgehens.

Aufgrund der Bedeutung der Pensionszusage als Steuerspar- (-verschiebungs) Modell, hat die Finanzverwaltung hierzu eine Vielzahl von Vorschriften erlassen, um Missbrauch auszuschließen. Daher werden von den Gutachtern eine Fülle von Informationen benötigt, um die Einhaltung der steuerrechtlichen Parameter genau beurteilen zu können.

Hierzu sind Auskunftsbögen erarbeitet worden, die sicherstellen sollen, dass die erforderlichen Daten für die ordnungsgemäße Begutachtung der Pensionszusage vorhanden sind. Mit Hilfe dieser Daten und der beizubringenden Unterlagen kann eine maßgeschneiderte Lösung für das betroffene Unternehmen erarbeitet werden, mit genauen Handlungsanweisungen und Verfahrensabläufen.

#### **Ablauf im Einzelnen:**

1. Datenerfassung
2. Ermittlung der Auslagerungs- und Einfrierungswerte zur Entscheidungsfindung im Rahmen der Begutachtung um Rechtssicherheit zu erlangen.
3. Erstellung einer Durchführungsanleitung für den Kunden und dessen Steuerberater inklusive einer „Unbedenklichkeitsbeurteilung“ eines Finanzministeriums.
4. Vorbereitung der technischen Durchführung durch vorbereitete Gesellschafterbeschlüsse und Unterstützung bei der Einrichtung der Folgeversorgung im Durchführungsweg der Unterstützungskasse.

Martin Czajor